Deutscher Bundestag **Drucksache 19/17**

19. Wahlperiode 24.10.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Fraktion der SPD

Keine Aufweichung des erfolgreichen gesetzlichen Mindestlohns

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn. Seine Einführung war überfällig. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Familien haben deutliche Lohnerhöhungen erfahren. Für einen Teil von ihnen bedeutet das, dass sie keine aufstockenden Leistungen mehr vom Jobcenter benötigen. Viele Betriebe, die schon vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns faire Löhne gezahlt haben, sahen sich unbilliger Konkurrenz durch Dumpinglöhne ausgesetzt. Der ehrliche Unternehmer hatte das Nachsehen.

Nach fast drei Jahren Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn steht fest, dass

- der gesetzliche Mindestlohn aus sozialen und ökonomischen Gründen ein Erfolg ist;
- rund vier Millionen Menschen durch den Mindestlohn zum Teil deutliche Lohnerhöhungen erhalten haben;
- der Mindestlohn die Kaufkraft und Binnennachfrage stärkt; die Binnennachfrage ist mittlerweile die wesentliche Stütze der guten konjunkturellen Entwicklung in unserem Land;
- die meisten Betriebe den gesetzlichen Mindestlohn reibungslos umsetzen; damit profitieren sie genauso wie ihre Beschäftigten, denn sie können sich im Wettbewerb mit guten Produkten und Dienstleistungen durchsetzen und haben es nicht mehr mit unlauterem Wettbewerb über Lohndumping zu tun;
- sich die im Vorfeld der Mindestlohneinführung verbreiteten Horrorszenarien über Beschäftigungsverluste als gegenstandslos erwiesen haben; die aktuellen Daten der Arbeitsmarktstatistik weisen vielmehr einen ungebrochenen Trend zu mehr Erwerbstätigkeit und einem höheren Anteil sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aus.

Für die erfolgreiche Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns ist die wirkungsvolle Kontrolle seiner Einhaltung unverzichtbar. Dieses belegen alle Erfahrungen aus dem europäischen Ausland. Eine effektive Kontrolle setzt - neben einer personell gut ausgestatteten Finanzkontrolle Schwarzarbeit - insbesondere voraus, dass besonders in Branchen, die besonders missbrauchsanfällig für Lohndumping sind und waren und in denen Niedriglöhne weit verbreitet sind, die Arbeitszeit dokumentiert wird. Ohnehin besteht schon bisher in vielen Branchen eine Dokumentationspflicht nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Die Arbeitszeitaufzeichnung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften und kann unbürokratisch erledigt werden.

Der gesetzliche Mindestlohn bezieht sich auf die Bezahlung pro Stunde. Daher ist nicht nur die absolute Lohnhöhe entscheidend, sondern auch der Umfang der Arbeitszeit. Bei der Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit geht es nicht um einen Generalverdacht gegen Arbeitgeber, sondern um die Schaffung einer Datengrundlage, auf der die Einhaltung des Mindestlohns überhaupt kontrolliert werden kann. Eine wirksame Kontrolle hilft auch der großen Mehrheit der Betriebe, die sich an Gesetze halten, gegen unlautere Konkurrenz über Lohndumping.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deswegen die Bundesregierung auf,

- allen Initiativen entgegenzuwirken, die darauf hinauslaufen, das Mindestlohngesetz auszuhöhlen. Dieses gilt insbesondere für die Aufweichung der Dokumentationspflicht der Arbeitszeit, die eine notwendige Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohnes ist;
- sich weiter dafür einzusetzen, dass die Zahl der Mitarbeiter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit wie vorgesehen erhöht wird und damit eine wirksame Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohnes ermöglicht wird.

Berlin, den 24. Oktober 2017

Andrea Nahles und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.